

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 21

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

22. Mai 1880.

Nr. 21.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Das Verhalten der Truppen bei innern Unruhen. — Vortrag über das Offiziers-Brevier. (Fouss.) — Eidgegenossenschaft: Ernennung einer strategischen Kommission. Beförderungen. Stellenauschreibung. Neues Stallsdienstreglement. Ueber Postsendungen an Militärs. Landwehrinspektion. — Verschiedenes: Das Zeughaus in Graz. Ein artilleristisches Experiment.

## Das Verhalten der Truppen bei innern Unruhen.

Kürzlich sind einige Kompagnien eidg. Truppen nach Mendrisio geschickt worden, um da einen Theil ihres Wiederholungskurses abzuhalten; wie die Zeitungen berichten, zugleich auch bei der Hand zu sein, wenn Unruhen ein Einschreiten der Eidgegenossenschaft erfordern sollten. Ein solches ist glücklicherweise nicht nothwendig geworden. Obgleich nun in vorliegendem Fall die Wahrscheinlichkeit, zur Erreichung des Zweckes Gewalt anwenden zu müssen, ausgeschlossen war, so legt uns doch oberwähnte Anordnung neuerdings einen Wunsch nahe, welchem in diesen Blättern heute nicht zum ersten Mal Ausdruck gegeben wird, nämlich, es möchte durch reglementarische Bestimmungen das Verhalten der Truppen im Falle von innern Unruhen festgesetzt werden.

Eine dunkle Stunde ist es gewiß für jeden militärischen Führer, in welcher die ernste Frage an ihn herantritt, ob er zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der bestehenden Behörden gegen seine Mitbürger von den Waffen Gebrauch machen solle oder nicht.

Geradezu erdrückend wird die Verantwortung, wo keine feste Vorschrift, keine Instruktion Anhaltspunkte gibt und das Benehmen vorzeichnet.

Bestimmte Vorschriften für die Fälle von Unruhen scheinen uns nirgends nothwendiger, als in einem Lande, wo die Behörden in kritischen Augenblicken sich meist scheuen, bestimmten Befehl zur Unterdrückung der Unruhen mittelst Waffengewalt zu erteilen.

Wenn wir auch nicht annehmen wollen, daß eine Behörde nur in der Absicht bestimmte Weisungen verweigere, um später die Verantwortung von sich

ab auf die Truppenführer abzuladen, so muß doch schon die Ungewißheit, was der Truppenführer thun solle und wie weit er gehen dürfe, zu einer lähmenden Fessel werden.

Es wird sich ihm die Ueberzeugung aufdrängen, wenn er der Scylla entgehe, er in der Charibdis seinen Untergang finden werde. Und wirklich, diese Gefahr ist für den militärischen Führer nicht ganz ausgeschlossen; thut er seine Pflicht, geht er energisch zu Werk, unterdrückt er ohne Rücksicht auf die nothwendigen Opfer den Widerstand — in dem Lande der unbeschränkten Pressfreiheit fällt die ganze Presse über ihn her, und die öffentliche Meinung ist vielleicht nur zu geneigt, denjenigen, welcher (wenn auch dazu gezwungen) Bürgerblut vergossen hat, zu ächten.

Oder aber der Truppenführer kommt zu keinem Entschluß; er will bestimmte Befehle; er erhält sie nicht; er unterhandelt mit den Behörden und vielleicht sogar mit den Tumultuanten; er sucht, wie man sagt, mit Zuckerwasser seinen Zweck zu erreichen, doch die Bewegung wächst ihm über den Kopf; der Aufstand gestaltet sich zum Aufruhr und die Ordnung kann nicht mehr oder nur mit großen Opfern hergestellt werden. Jetzt wird ihm der Vorwurf der Unentschlossenheit und Zaghaftigkeit gemacht; seine militärische Ehre ist in höchstem Maße gefährdet. Wehe, kann man sagen, demjenigen, an welchen eine solche Alternative herantritt, was er thun mag, das Resultat wird für ihn immer erfreulich sein!

Doch jeder Offizier kann eines Tages in die Lage kommen, eine Entscheidung in solchen Fragen treffen zu müssen, es scheint uns daher nothwendig, in militärischen Kreisen darauf zu dringen, daß das Benehmen ein für allemal durch gesetzliche Vorschriften geregelt werde. — Dieses könnte leicht